



**PLAN-/KARTENGRUNDLAGE**  
 Digitalisierter Lageplan mit Stand 10.05.2023 des Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Peter Hartmann, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Karl-Liebknecht-Straße 34 in 19348 Perleberg.  
 Lagebezugssystem: ETRS89  
 Höhenbezugssystem: DHN/2016

**PLANZEICHNUNG (Teil A)**  
 Planungszeichnung der öffentlichen Verkehrsmittel, M 1:2000

**PLANZEICHENERKLÄRUNG zu Teil A**  
 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO  
 Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Windpark"  
 Baugrenzen, überbaubare Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
 Baugrenze  
 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
 Verkehrsflächen, Bestand  
 öffentlich  
 Straßenbegrenzungslinie  
 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB  
 Grünflächen, Bestand  
 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB  
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern  
 Sonstige Planzeichen  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB  
 20 kV 20 KV-Freileitung, oberirdisch  
 3/00/58 Gewässer II. Ordnung (3/00/58), verrohrt  
 Bodendenkmal-Vermutungsfläche  
 Darstellungen ohne Normcharakter  
 Bemaßung (in m)  
 Winkelbemaßung  
 Höhenbezugspunkt 111,0 m gem. DTK10  
 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer  
 Flurgrenze  
 Gemarkungsgrenze

**PLAN-/KARTENGRUNDLAGE**  
 Digitalisierter Lageplan mit Stand 10.05.2023 des Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Peter Hartmann, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Karl-Liebknecht-Straße 34 in 19348 Perleberg.  
 Lagebezugssystem: ETRS89  
 Höhenbezugssystem: DHN/2016

**GELTUNGSBEREICH**  
 Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:  
 Gemarkung Rapschagen, Flur 2  
 11 tw., 17 tw., 18 tw., 19 tw., 20 tw., 21 tw., 22/3 tw., 25 tw., 27 tw., 29 tw., 30/1, 30/2, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37 tw., 38 tw., 39 tw., 40 tw., 41 tw., 42 tw., 43 tw., 44 tw., 45 tw., 46 tw., 47 tw., 48 tw., 49 tw., 52/1, 53 tw., 54/1, 55 tw., 57 tw., 58 tw., 59 tw., 62 tw., 63/1, 65 tw., 68 tw., 69 tw., 70 tw., 88 tw., 89 tw.  
 Gemarkung Rapschagen, Flur 6  
 23 tw., 24/1 tw., 27/1, 28 tw., 29/2 tw. und 30/1 tw.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG zu Teil A**

**Art der baulichen Nutzung**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO  
 Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Windpark"  
 Baugrenzen, überbaubare Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
 Baugrenze  
 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
 Verkehrsflächen, Bestand  
 öffentlich  
 Straßenbegrenzungslinie  
 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB  
 Grünflächen, Bestand  
 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB  
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern  
 Sonstige Planzeichen  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB  
 20 kV 20 KV-Freileitung, oberirdisch  
 3/00/58 Gewässer II. Ordnung (3/00/58), verrohrt  
 Bodendenkmal-Vermutungsfläche  
 Darstellungen ohne Normcharakter  
 Bemaßung (in m)  
 Winkelbemaßung  
 Höhenbezugspunkt 111,0 m gem. DTK10  
 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer  
 Flurgrenze  
 Gemarkungsgrenze

**TEXTILICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)  
 Es wird das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" festgesetzt. Innerhalb des SO-Windpark zulässig sind  
 - Windenergieanlagen mit Dreibrattrotoren;  
 - Nebenanlagen, die der Messung, Steuerung, Übergabe und Fortleitung elektrischer Energie dienen;  
 - bauliche Nebenanlagen, die dem Aufbau, dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Abbau der Windenergieanlagen dienen;  
 - land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, mit Ausnahme von baulichen Anlagen.

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)  
 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Windpark" ist die Errichtung von bis zu 9 Windenergieanlagen zulässig.  
 Die maximal zulässige Grundfläche der dauerhaft erforderlichen Fundamente je Windenergieanlage darf 700 m² nicht überschreiten.  
 Erforderliche Nebenanlagen (Kranstellfläche und Trafostation) dürfen je Windenergieanlage eine maximal zulässige dauerhafte Grundfläche von 2.500 m² nicht überschreiten.  
 Zusätzlich erforderliche Verkehrsflächen zur Erschließung der künftigen Windenergieanlagenstandorte dürfen insgesamt eine maximal zulässige Grundfläche von 15.000 m² nicht überschreiten.  
 Temporär beanspruchte Bauflächen während der Errichtung der Windenergieanlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen, sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen.  
 Die maximal zulässige bauliche Höhe erforderlicher Nebenanlagen darf 10,0 Meter nicht überschreiten.

**3. Überbaubare Grundstücksflächen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 87 Abs. 2 BbgBO)  
 Festgesetzte Baugrenzen gelten nur für den Turm und das Fundament der Windenergieanlagen und sind nicht auf andere Vorhaben auszuweiten. Sie dürfen durch die Rotoren der Windenergieanlagen um bis zu 87,5 m überschritten werden, jedoch nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO (Trafostation, Kranstellfläche) sowie Zuwegungen sind im Sonstigen Sondergebiet auch außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen sind Wäldflächen im Geltungsbereich, innerhalb derer die Errichtung von Nebenanlagen, die im Zusammenhang mit der Windenergienutzung stehen, grundsätzlich unzulässig ist.  
 Die Tiefe der Abstandsfläche um die Turmhöhe entspricht dem Radius der kreisförmigen Projektionsfläche, die von den Rotorspitzen beschrieben wird.

**4. Grünfestsetzungen**  
 (§ 1a Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 Im Sondergebiet ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Kranauflastflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

**5. Gestalterische Festsetzungen - Örtliche Bauvorschriften**  
 (§ 87 BbgBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)  
 Für den Anstrich von Mast (mit Ausnahme der untersten 25 m des Mastes), Gondel, Spinner, Nabe und Rotorblätter ist die Farbe weiß oder grau (RAL-Farben 7035, 7036, 7038, 9001, 9002, 9003, 9010 und 9016) unter Beachtung der Vorschriften gemäß AVV-Kennzeichnung zu verwenden. Es dürfen bei den Windenergieanlagen nur matte Farben verwendet werden.

**1. Denkmalschutz**  
 Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:  
 Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale zu ermitteln, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, gem. UVPG §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 5 sowie BauGB § 2 Abs. 4 eine Prüfung erforderlich. Mittels einer Prospektion (als anerkannte Prüfmethode) ist durch den Veranlasser der Baumaßnahme zu klären, inwieweit Bodendenkmalkstrukturen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sie diese befinden.  
 Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturrelevanten Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. a.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Denn Bodendenkmale sind nach BbgDSchG (GVBl. Btbg. 9, 215 f. vom 24. Mai 2004) § 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-3, 7 Abs. 1 im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalrechtliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3).  
 Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 Abs. 3). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwendungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 Abs. 4).  
 Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.  
 In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabrtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Baugearbeitsaktivitäten, die Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Solche sind nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannt oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.  
 Allgemeine Auflagen:  
 Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich - auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen - noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 1 und 3 sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. a.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungssituation und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 3 kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalschutzbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 Abs. 4). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 Abs. 3).  
 Der Veranlasser bzw. die ausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

**2. Bodenschutz**  
 Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaustausch organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die ULBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 BbgABfBodG). Die Anzeigepflicht besteht für Verursacher bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Mieter, Pächter) sowie frühere Eigentümer, wenn das Grundstück nach dem 01.03.1999 übertragen wurde. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die anzeigende Person sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

**3. Gewässerschutz**  
 Die als BP auszuweisenden Flächen sind teilweise drainiert. Es gilt das Meliorationsanlagengesetz. Ein Überbau von Meliorationsanlage ist im Interesse des Erhalts der Funktionsfähigkeit dieser Anlagen sicher auszuschließen.  
 Sollten Rohrleitungen oder Drägen durch die Herstellung der Fundamente der Windkraftanlage bzw. die Verlegung der Energie- und Steuerkabel beschädigt werden, sind diese umgehend zu reparieren und wieder funktionsfähig herzustellen.  
 Bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet sind bzw. ob die Durchlässe ausreichend sind.  
 Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig als Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel der Gewässer) bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde (z.B. Überfahrten, Zuwegungen oder Kabelverlegungen).  
 Während der Bauarbeiten entstehende Schäden an den Gewässern II. Ordnung sind unverzüglich dem Wasser- und Bodenverband "Prignitz" anzuzeigen und nach Beendigung der Baumaßnahme nach den a.a.R.d.T. zu beheben.  
 Für die Kompensationsmaßnahmen in Gewässern II. Ordnung ist die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" und der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

**4. Munitionsschutz**  
 Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Unfällen durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizei anzuzeigen.

**5. Gehölzschutz**  
 Die bestehenden Gehölzstrukturen im Geltungsbereich unterliegen der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz und sind bei Durchführung der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen. Für unvermeidbare Gehölzstörungen im Rahmen des sich anschließenden Baugenehmigungsverfahrens ist ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz zu stellen.

**HINWEISE**

**6. Artenschutz**  
**Avifauna**  
**Vermeidungsmaßnahme V1 - Bauzeitenregelung Brutvögel**  
 Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden, vieldiebenden europäischen Vogelarten ist folgende Bauzeitenregelung zu beachten:  
 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. - 27.02. eines Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen an einer Anlage, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung darf nicht länger als eine Woche betragen.  
 Baumaßnahmen können innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) nur durchgeführt werden, wenn auf den betroffenen Bauflächen spätestens mit Beginn der Brutzeit am 01.03. die Anlage von Schwarzbrachen erfolgt. Die Schwarzbrachen sind anschließend durch regelmäßige Bewirtschaftung (wöchentlich), bis zum Beginn der Baumaßnahmen funktionsfähig zu erhalten.  
 Im Rahmen der Überwachung gem. § 4c BauGB sind durch eine ökologische Baubegleitung wöchentliche Kontrollen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit durchzuführen und entsprechende Protokolle anzufertigen.  
**Vermeidungsmaßnahme V2 - Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 BNatSchG**  
 Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Rotmilan und Schwarzmlan, stehen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 BNatSchG zur Verfügung.  
 Durch kleinräumige Standortwahl (Standort-Släng) außerhalb des zentralen Profilsbereichs der betroffenen Arten können weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Sofern eine Verschiebung von Masten außerhalb des zentralen Profilsbereichs nicht möglich ist, sind, unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern, effektive Schutzmaßnahmen aus dem Katalog nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 BNatSchG anzuziehen, wie Antikollisionsnetze, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichhabitats- oder phälogiebedingte Abschaltungen.  
 Sollte eine erneute Bestandserfassung zu einem späteren Zeitpunkt keine Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvögel mehr feststellen können oder deren Brutvorkommen an anderer Stelle vororten, können die Schutzmaßnahmen angepasst werden bzw. entfallen.  
**Vermeidungsmaßnahme V3 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich**  
 Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überschrittenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähdendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelartenspezifisch anzupassen.  
**Fledermäuse**  
**Vermeidungsmaßnahme V4 - Abschaltzeiten und Dauererfassung auf Gondelhöhe**  
 Auf Grund der Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 9 "Windpark Rapschagen Nord" in besonderen Fledermausrefugien sind, sind zur Vermeidung eines deutlich erhöhten Tötungsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten vorsorgliche Abschaltzeiten zu beachten. Die in den Sonstigen Sondergebieten enthaltene Windenergieanlagen sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. unter Berücksichtigung folgender Parameter abzuschalten:  
 - 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang  
 - Windgeschwindigkeit < 6 m/s;  
 - Lufttemperatur < 10°C  
 - Niederschlag > 0,2 mm/h  
 In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Dauererfassungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung).  
 Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus).  
**Zaunedeckse**  
**Vermeidungsmaßnahme V5 - Bauzeitenbeschränkung und temporärer Reptilienschutzzaun**  
 Zum Schutz der Zaunedeckse vor Beeinträchtigungen durch baubedingte Individuenverluste, ist folgende Regelung zu beachten:  
 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zaunedecksen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen.  
 Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind nur zulässig, wenn ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird.  
 Der Zaun ist, im Rahmen der Umweltüberwachung durch eine ökologische Baubegleitung im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.  
**Amphibien**  
**Vermeidungsmaßnahme V6 - Bauzeitenbeschränkung und temporärer Amphibienschutzzaun**  
 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. zulässig.  
 Bauarbeiten innerhalb der o.g. Wanderungszeit von Amphibien sind nur zulässig, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen z.B. in Form von Amphibienschutzzäunen durchgeführt werden.  
 Amphibienschutzzäune sind vor der Wanderungszeit zu errichten und müssen bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Maßnahmen sind von Amphibien durchzuführen und als Dokumentation (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgetrennten Flächen, Fotos) bis spätestens zum 01.03. des Baujahres dem LFU vorzulegen.  
**7. Immissionschutz**  
**Vermeidungsmaßnahme V7 - Abschaltautomatik zur Begrenzung der Beschattungsdauer**  
 Aufgrund der berechneten Überschreitungen von Immissionsrichtwerten der zulässigen Beschattungsdauer ist die Abschaltung der neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern. Über die Programmierung einer Abschaltautomatik werden die Windenergieanlagen zu den Uhrzeiten abgeschaltet, zu denen ein durch sie hervorgerufener Schattenwurf an einem Immissionspunkt zu einer (weiteren) Überschreitung der Immissionsrichtwerte führt. Abschaltautomatiken sind so zu programmieren, dass alle betroffenen Bereiche (Fenster, Balkone usw.) an allen relevanten Immissionspunkten im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden. In der Regel geschieht dies über die Erfassung betroffener Fassaden. Aus den hier (für punktformige Rezeptoren) angegebenen Zeiten kann nicht direkt abgeleitet werden, wie viele Minuten die betreffende WEA tatsächlich abgeschaltet werden muss. Betroffene Gebäudebereiche mit nur seltener oder kurzzeitiger räumlicher Nutzung (z. B. Abstellräume, Toiletten o. a.) sind in der Regel nicht zu berücksichtigen. Schlafräume, Wohnräume oder Küchen dagegen sind im Allgemeinen zu den fraglichen Tageszeiten wesentliche Aufenthaltsorte der Bewohner. Das erlaubte Kontingent der tatsächlich aufreißenden Beschattungsdauer ist unter Berücksichtigung von Bewölkungsergebnissen mit diffusom oder keinem Schattenwurf) pro Immissionsort beträgt 8 Std./Jahr, welches über einen zusätzlichen Bestrahlungsstärke-Sensor erfasst und berücksichtigt werden kann. Jedoch im Rahmen der Schattenwurfprognose nicht bewertet wurde. Der Sensor bewirkt einen Weiterbetrieb der Anlagen bei Umgebungshelligkeiten, in denen kein Schattenwurf auftritt (z. Bsp. bei < 120 W/m²). Darüber hinaus können sich verschattende Objekte wie dauerhafter

**6. Artenschutz**  
**Avifauna**  
**Vermeidungsmaßnahme V1 - Bauzeitenregelung Brutvögel**  
 Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden, vieldiebenden europäischen Vogelarten ist folgende Bauzeitenregelung zu beachten:  
 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. - 27.02. eines Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen an einer Anlage, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung darf nicht länger als eine Woche betragen.  
 Baumaßnahmen können innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) nur durchgeführt werden, wenn auf den betroffenen Bauflächen spätestens mit Beginn der Brutzeit am 01.03. die Anlage von Schwarzbrachen erfolgt. Die Schwarzbrachen sind anschließend durch regelmäßige Bewirtschaftung (wöchentlich), bis zum Beginn der Baumaßnahmen funktionsfähig zu erhalten.  
 Im Rahmen der Überwachung gem. § 4c BauGB sind durch eine ökologische Baubegleitung wöchentliche Kontrollen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit durchzuführen und entsprechende Protokolle anzufertigen.  
**Vermeidungsmaßnahme V2 - Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 BNatSchG**  
 Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Rotmilan und Schwarzmlan, stehen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 BNatSchG zur Verfügung.  
 Durch kleinräumige Standortwahl (Standort-Släng) außerhalb des zentralen Profilsbereichs der betroffenen Arten können weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Sofern eine Verschiebung von Masten außerhalb des zentralen Profilsbereichs nicht möglich ist, sind, unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern, effektive Schutzmaßnahmen aus dem Katalog nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 BNatSchG anzuziehen, wie Antikollisionsnetze, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichhabitats- oder phälogiebedingte Abschaltungen.  
 Sollte eine erneute Bestandserfassung zu einem späteren Zeitpunkt keine Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvögel mehr feststellen können oder deren Brutvorkommen an anderer Stelle vororten, können die Schutzmaßnahmen angepasst werden bzw. entfallen.  
**Vermeidungsmaßnahme V3 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich**  
 Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überschrittenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähdendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelartenspezifisch anzupassen.  
**Fledermäuse**  
**Vermeidungsmaßnahme V4 - Abschaltzeiten und Dauererfassung auf Gondelhöhe**  
 Auf Grund der Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 9 "Windpark Rapschagen Nord" in besonderen Fledermausrefugien sind, sind zur Vermeidung eines deutlich erhöhten Tötungsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten vorsorgliche Abschaltzeiten zu beachten. Die in den Sonstigen Sondergebieten enthaltene Windenergieanlagen sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. unter Berücksichtigung folgender Parameter abzuschalten:  
 - 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang  
 - Windgeschwindigkeit < 6 m/s;  
 - Lufttemperatur < 10°C  
 - Niederschlag > 0,2 mm/h  
 In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Dauererfassungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung).  
 Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus).  
**Zaunedeckse**  
**Vermeidungsmaßnahme V5 - Bauzeitenbeschränkung und temporärer Reptilienschutzzaun**  
 Zum Schutz der Zaunedeckse vor Beeinträchtigungen durch baubedingte Individuenverluste, ist folgende Regelung zu beachten:  
 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zaunedecksen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen.  
 Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind nur zulässig, wenn ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird.  
 Der Zaun ist, im Rahmen der Umweltüberwachung durch eine ökologische Baubegleitung im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.  
**Amphibien**  
**Vermeidungsmaßnahme V6 - Bauzeitenbeschränkung und temporärer Amphibienschutzzaun**  
 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. zulässig.  
 Bauarbeiten innerhalb der o.g. Wanderungszeit von Amphibien sind nur zulässig, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen z.B. in Form von Amphibienschutzzäunen durchgeführt werden.  
 Amphibienschutzzäune sind vor der Wanderungszeit zu errichten und müssen bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Maßnahmen sind von Amphibien durchzuführen und als Dokumentation (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgetrennten Flächen, Fotos) bis spätestens zum 01.03. des Baujahres dem LFU vorzulegen.  
**7. Immissionschutz**  
**Vermeidungsmaßnahme V7 - Abschaltautomatik zur Begrenzung der Beschattungsdauer**  
 Aufgrund der berechneten Überschreitungen von Immissionsrichtwerten der zulässigen Beschattungsdauer ist die Abschaltung der neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern. Über die Programmierung einer Abschaltautomatik werden die Windenergieanlagen zu den Uhrzeiten abgeschaltet, zu denen ein durch sie hervorgerufener Schattenwurf an einem Immissionspunkt zu einer (weiteren) Überschreitung der Immissionsrichtwerte führt. Abschaltautomatiken sind so zu programmieren, dass alle betroffenen Bereiche (Fenster, Balkone usw.) an allen relevanten Immissionspunkten im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden. In der Regel geschieht dies über die Erfassung betroffener Fassaden. Aus den hier (für punktformige Rezeptoren) angegebenen Zeiten kann nicht direkt abgeleitet werden, wie viele Minuten die betreffende WEA tatsächlich abgeschaltet werden muss. Betroffene Gebäudebereiche mit nur seltener oder kurzzeitiger räumlicher Nutzung (z. B. Abstellräume, Toiletten o. a.) sind in der Regel nicht zu berücksichtigen. Schlafräume, Wohnräume oder Küchen dagegen sind im Allgemeinen zu den fraglichen Tageszeiten wesentliche Aufenthaltsorte der Bewohner. Das erlaubte Kontingent der tatsächlich aufreißenden Beschattungsdauer ist unter Berücksichtigung von Bewölkungsergebnissen mit diffusom oder keinem Schattenwurf) pro Immissionsort beträgt 8 Std./Jahr, welches über einen zusätzlichen Bestrahlungsstärke-Sensor erfasst und berücksichtigt werden kann. Jedoch im Rahmen der Schattenwurfprognose nicht bewertet wurde. Der Sensor bewirkt einen Weiterbetrieb der Anlagen bei Umgebungshelligkeiten, in denen kein Schattenwurf auftritt (z. Bsp. bei < 120 W/m²). Darüber hinaus können sich verschattende Objekte wie dauerhafter

Bewuchs, Nebengebäude usw. einen Schattenwurf verhindern, wodurch auf eine Abschaltung für das jeweilige Gebäude verzichtet werden kann. Dies kann am einfachsten nach Errichtung der Anlage mit entsprechenden Fotos dokumentiert und berücksichtigt werden.  
**Vermeidungsmaßnahme V8 - Abschaltzeiten zur Steuerung der Schallimmissionspegel**  
 Aufgrund der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose sind die geplanten WEA mittels angepasster Betriebsmodi demnach so zu betreiben, dass sie in der Nacht maximal den nachfolgend aufgeführten Immissionsbeitrag an den Immissionsorten leisten:  
 IO 14 und 15: 27 dB(A)  
 IO 18 bis 24: 30 dB(A)  
 Die zur Einhaltung der zulässigen Richtwerte erforderlichen Betriebsmodi können aus Tabelle 18 der als Anlage beigefügten Schallimmissionsprognose entnommen werden.  
**8. Naturschutz**  
 Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG, die bei der ULBB des LK Prignitz zu beantragen ist.  
 Der Ausbau von Wegen, zur Erschließung des Geltungsbereichs und zur Anlieferung der Anlagen, im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG, die bei der ULBB des LK Prignitz zu beantragen ist.

**VERFAHRENSVERMERKE**

**Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)**  
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gerdschagen hat den Bebauungsplan Nr. 9 "Windpark Rapschagen Nord" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom ..... mit Beschluss-Nr. .... am ..... als Satzung beschlossen.

Meyenburg, den ..... Siegel .....  
 Amtsdirektor

**Ausfertigung**  
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans Nr. 9 "Windpark Rapschagen Nord" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss Nr. .... der Gemeindevertretung vom ..... übereinstimmen.

Ausgefertigt ..... Siegel .....  
 den ..... Amtsdirektor

**Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 BauGB)**  
 Der Satzungsbeschluss mit Beschluss-Nr. .... zum Bebauungsplan Nr. 9 "Windpark Rapschagen Nord" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung ..... sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214, § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  
 Der Bebauungsplan Nr. 9 "Windpark Rapschagen Nord" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom ..... ist mit Bekanntmachung in Kraft getreten.

Meyenburg, den ..... Siegel .....  
 Amtsdirektor

**KATASTERVERMERK**  
 Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom ..... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist eindeutig möglich.

..... den .....  
 Vermessungsstelle

**RECHTSGRUNDLAGEN**

**BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

**BauNVO:** Bauanordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

**PlanZV:** Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**BbgBO:** Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl./18, Nr. 39)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2021 (GVBl./121, Nr. 5)).

**BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

**BbgNatSchAG:** Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) 1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)

Bewuchs, Nebengebäude usw. einen Schattenwurf verhindern, wodurch auf eine Abschaltung für das jeweilige Gebäude verzichtet werden kann. Dies kann am einfachsten nach Errichtung der Anlage mit entsprechenden Fotos dokumentiert und berücksichtigt werden.  
**Vermeidungsmaßnahme V8 - Abschaltzeiten zur Steuerung der Schallimmissionspegel**  
 Aufgrund der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose sind die geplanten WEA mittels angepasster Betriebsmodi demnach so zu betreiben, dass sie in der Nacht maximal den nachfolgend aufgeführten Immissionsbeitrag an den Immissionsorten leisten:  
 IO 14 und 15: 27 dB(A)  
 IO 18 bis 24: 30 dB(A)  
 Die zur Einhaltung der zulässigen Richtwerte erforderlichen Betriebsmodi können aus Tabelle 18 der als Anlage beigefügten Schallimmissionsprognose entnommen werden.  
**8. Naturschutz**  
 Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG, die bei der ULBB des LK Prignitz zu beantragen ist.  
 Der Ausbau von Wegen, zur Erschließung des Geltungsbereichs und zur Anlieferung der Anlagen, im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG, die bei der ULBB des LK Prignitz zu beantragen ist.

**VERFAHRENSVERMERKE**

**Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)**  
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gerdschagen hat den Bebauungsplan Nr. 9 "Windpark Rapschagen Nord" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom ..... mit Beschluss-Nr. .... am ..... als Satzung beschlossen.

Meyenburg, den ..... Siegel .....  
 Amtsdirektor

**Ausfertigung**  
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans Nr. 9 "Windpark Rapschagen Nord" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss Nr. .... der Gemeindevertretung vom ..... übereinstimmen.

Ausgefertigt ..... Siegel .....  
 den ..... Amtsdirektor

**Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 BauGB)**  
 Der Satzungsbeschluss mit Beschluss-Nr. .... zum Bebauungsplan Nr. 9 "Windpark Rapschagen Nord" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung ..... sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214, § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  
 Der Bebauungsplan Nr. 9 "Windpark Rapschagen Nord" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom ..... ist mit Bekanntmachung in Kraft getreten.

Meyenburg, den ..... Siegel .....  
 Amtsdirektor

**KATASTERVERMERK**  
 Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom ..... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist eindeutig möglich.

..... den .....  
 Vermessungsstelle

**RECHTSGRUNDLAGEN**

**BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

**BauNVO:** Bauanordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

**PlanZV:** Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**BbgBO:** Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl./18, Nr. 39)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2021 (GVBl./121, Nr. 5)).

**BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

**BbgNatSchAG:** Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) 1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)

**PLAN-/KARTENGRUNDLAGE**  
 Digitalisierter Lageplan mit Stand 10.05.2023 des Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Peter Hartmann, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Karl-Liebknecht-Straße 34 in 19348 Perleberg.  
 Lagebezugssystem: ETRS89  
 Höhenbezugssystem: DHN/2016

**PLANZEICHNUNG (Teil A)**  
 Planungszeichnung der öffentlichen Verkehrsmittel, M 1:2000

**PLANZEICHENERKLÄRUNG zu Teil A**  
 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.